

Friedhofsordnung

des Friedhofs
der Evang.- Luth. Kirchengemeinde
Balgheim

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

1. Der Friedhof in Balgheim steht im Eigentum und in der Verwaltung der Evang. - Luth. Kirchengemeinde Balgheim.
2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner des Gemeindeteils Balgheim waren oder vor ihrem Tod auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben haben. Im übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

§ 2

Verwaltung des Friedhofs

1. Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
2. Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
3. Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen die hierfür erforderlichen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:

- a) es zur Erfüllung des Friedhofs Zweckes erforderlich ist,
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (DSG-EKD).

II. Ordnungsvorschriften

§ 3.

Ordnung auf dem Friedhof

1. Der Friedhof ist täglich geöffnet:
 - a) in den Monaten März und Oktober: von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
 - b) in den Monaten April und September: von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
 - c) in den Monaten Mai bis August: von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
 - d) in den Monaten November bis Februar: von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

2. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
3. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
4. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) fremde Grabstätten und Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen.
 - b) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen.
 - c) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen.
 - d) Gegenstände von den Gräbern wegzunehmen.
 - e) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art. (Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen)
 - f) das Feilbieten von Waren aller Art, besonders das Anbieten gewerblicher Dienste oder dafür zu werben.
 - g) das Mitnehmen von Hunden und Katzen auf den Friedhof.
 - h) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

§ 4.

Gewerbliche Arbeiten von Steinhauern an Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung beim Kirchenvorstand ausgeführt werden.

§ 5

Veranstaltungen von Trauerfeiern

1. Bei evang.-luth. Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
2. Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
3. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.
4. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende (Bestatter, Steinmetze, Bildhauer, Gartenbaubetriebe), die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung anerkennen.
2. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.
3. Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.

4. Alle Gewerbetreibende müssen über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügen.
5. Der Friedhofsträger kann Gewerbetreibende, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
6. Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Beerdigung

1. Die Bestattung ist unverzüglich beim Pfarramt unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären.
2. Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 8

Zuweisung der Grabstätten

1. Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
2. Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren sowie der schriftlichen Anerkennung der Ordnungen wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
3. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.

§ 9

Ausheben und Schließen eines Grabes

Ein Grab darf nur durch Hilfskräfte, nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) ausgehoben und geschlossen werden, die vom Kirchenvorstand damit beauftragt ist.

§ 10 Tiefe des Grabes

Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt:

- a) 1,20 m für Erwachsene
- b) 0,80 m für Kinder unter 6 Jahren
- c) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt,
die Mindestdtiefe beträgt 0,80 m

§ 11 Größe der Gräber

Die Gräber haben folgende Mindestmaße:

- a) Gräber für Kinder bis zu 6 Jahren:
Länge 1,20 m; Breite 0,60 m; Abstand 0,40 m
- b) Gräber für Personen über 6 Jahre:
Länge 2,10 m; Breite 0,90 m; Abstand 0,40 m

§ 12 Ruhezeit

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt	25 Jahre,
bei verstorbenen Kinder bis zu 6 Jahren	10 Jahre,
Urnengräber	10 Jahre.

§ 13 Umbettungen

Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
Umbettungen von Leichen und Urnen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zulässig.

§ 14 Belegung

1. Jedes Grab, bzw. Grabteil bei Doppelgräbern darf innerhalb der Ruhezeit nur mit e i n e r Leiche belegt werden.
2. In bestehende Gräber können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
3. In Reihenurenengräber können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
4. Im pflegefreien Urnenfeld können je Urnengrab bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

IV. Grabstätten

§ 15 Einteilung der Gräber

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
2. Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Reihengräber zur Erdbestattung für Kinder bis zu 6 Jahren,
 - b) Reihengräber zur Erdbestattung für Personen über 6 Jahre,
 - c) Doppelgräber für 2 Personen über 6 Jahre.
 - d) Reihengräber zur Urnenbestattung
 - e) Pflegefreie Urnengräber
 - f) Rasenurnengräber

§ 16 Reihenurnengräber

1. Reihenurnengräber werden derzeit entlang der Mauer zum Parkplatz, sowie in den Reihen 2 und 3 in der unteren Hälfte des Friedhofs Richtung Dorfstraße angelegt.
2. Nur in der Urnengräberreihe entlang der Mauer zum Parkplatz ist es gestattet, die Grabstätten mit einer Grabplatte mit den Maßen 50 x 80 cm zu verschließen.
3. Der Abstand der Grabplatten voneinander muss 40 cm betragen.
4. Aus dem Recht auf Grabplatten auf der genannten Urnengräberreihe ist kein Recht auf Grabplatten auf dem restlichen Friedhof ableitbar.
5. An den Urnengräbern der Reihe 2 und 3 muß mindestens 10 % der Grabfläche bepflanzt sein.

§ 17 Pflegefreie Urnengräber

1. Pflegefreie Urnengräber in einer Gemeinschaftsanlage sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden.
2. Auf einer vom Friedhofsträger gestellten Grabplatte sind auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Namen, sowie Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen in einheitlicher Schrift und Gestaltung anbringen zu lassen. Die Kosten der Grabplatte ist in den Grabnutzungsgebühren enthalten.
3. Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Das Ablegen von Blumen, Kerzen und anderen Gegenständen ist nicht gestattet, bzw. muss spätestens 2 Wochen nach der Beisetzung entfernt werden.

§ 18 Urnenasengräber

1. Urnenasengräber sind Urnengräber, die als Einzelgrab vergeben werden. Die Grabstätte wird vom Friedhofsträger zugewiesen.
2. Es dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.
3. Auf den Urnenasengräbern kann auf Kosten der Nutzungsberechtigten eine Platte angebracht werden, die Name, Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen enthalten. Ein einheitliches Erscheinungsbild ist Voraussetzung.

§ 19 Wahlgräber

Wahlgräber werden einstweilen nicht angelegt.

§ 20 Nutzungsrecht

1. Reihengräber, Doppelgräber und Urnengräber werden im Beerdigungsfalle nach der Reihe abgegeben. Sie werden nur für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen.
2. Umbettungen aus einem Grab in ein anderes Grab sind nicht zugelassen.
3. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.

§ 21 Verlängerung des Nutzungsrechtes

1. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
2. Wird bei der Zweitbelegung der Doppelgräber und Urnengräber die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 12) überschritten, so ist die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechts zu erwerben. Die Verlängerung gilt für die gesamte Grabbreite.

§ 22 Erlöschen des Nutzungsrechtes

1. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit, bei Doppelgräbern des zuletzt Verstorbenen, fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Die Nutzungsberechtigten müssen die Grabstätte in abgeräumten Zustand übergeben. Die Friedhofsverwaltung kann über sie im Bedarfsfalle anderweitig verfügen.

§ 23 Wiederbelegung

Die Wiederbelegung von Gräbern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird 1 Monat vor der Abräumung bekannt gegeben. Nicht entfernte Grabmale werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.

§ 24 Benützung der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
2. Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von den Beauftragten der Kirchengemeinde vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
3. Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

§ 25 Registerführung

1. Über alle Gräber und Beerdigungen wird ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
2. Die zeichnerischen Unterlagen sind auf dem Laufenden zu halten.

Schlussbestimmungen

§ 26 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Die jeweils gültige Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sowie die gültige Friedhofsgebührenordnung sind Bestandteil dieser Friedhofsordnung. Diese sind für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.

§ 27 Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweils gültige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Kirchengemeinde im Voraus zu errichten.

§ 27 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung und mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
2. Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Balgheim, den 31.07.2023

- Der Kirchenvorstand -

Friedhofsgebührenordnung

(Anlage zur Friedhofsordnung der Friedhofes der Evang. Luth. Kirchengemeinde Balgheim)

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

1. Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebühren für Grabstätten

- | | | |
|---|---------------------|----------|
| 1. Reihengräber für Personen über 6 Jahre | (Ruhezeit 25 Jahre) | 300 Euro |
| Reihengräber für Kinder unter 6 Jahre | (Ruhezeit 10 Jahre) | 160 Euro |
| Doppelgräber | (Ruhezeit 25 Jahre) | 400 Euro |
| Reihurnengräber | (Ruhezeit 10 Jahre) | 160 Euro |
| Rasurnengrab | (Ruhezeit 10 Jahre) | 160 Euro |
| Bestattung einer Urne in ein bestehendes Grab | (Ruhezeit 10 Jahre | 100 Euro |
| (zuzüglich anteiliger Verlängerung der jeweiligen Grabnutzungsgebühr) |) | |
| pflegefreies Urnengrab | (Ruhezeit 10 Jahre) | 400 Euro |
| (Grabplatte ist in der Grabnutzungsgebühr enthalten, die Beschriftung ist vom Nutzungsberechtigten zu tragen) | | |
| 2. Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte | | |
| bei Doppelgräbern pro angefangenes Jahr | | 16 Euro |
| bei Urnengräbern pro angefangenes Jahr | | 16 Euro |
| im pflegefreien Urnenfeld pro angefangenes Jahr | | 40 Euro |
| 3. Ausheben eines Grabes durch die bei der Kirchengemeinde angestellten Grabmacher | | |
| a) normale Tiefe (1,60 m) | | 280 Euro |
| b) Ausheben eines Urnengrabes | | 60 Euro |

§ 5

Gebühr für die Benützung mit Reinigung der Leichenhalle 30 Euro

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Balgheim, den 31.07.2023

- *Der Kirchenvorstand* -

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

für den Friedhof der Kirchengemeinde Balgheim

(Anlage zur Friedhofsordnung vom (Tag, Monat, Jahr))

I. Grabmale

§ 1

1. Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen, - im folgenden kurz "Grabmale" genannt - dürfen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes aufgestellt oder geändert werden.
2. Mit dem Erlaubnisgesuch ist eine Zeichnung einzureichen, die die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 erkennen lässt. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die zur Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen.

§ 2

1. Das Gesuch zur Aufstellung soll rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, eingereicht werden.
2. Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten vom Kirchenvorstand entfernt werden.

§ 3

1. Auf einem Grab ist ein Grabmal zu errichten.
2. Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätten entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

§ 4

Als Werkstoff für Grabmale kommt in erster Linie heimischer Naturstein in Betracht.

§ 5

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 6

Grabmale sollen im allgemeinen nicht höher sein als 1,40 m.
Grabmale bei Urnengräbern sollen nicht höher als 1,00 m sein.
Grabsteinbreite soll bei Doppelgräbern 1,40 m und bei Einzelgräbern 0,70 m, bei Urnengräbern 0,50 m nicht übersteigen.

§ 7

Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was im Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.

§ 8

1. Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m,
ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe 0,16 m
Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht genehmigt.
2. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelheiten durch ausreichende Dübel oder Anker miteinander verbunden sein. (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung)
Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person.
3. Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen.

§ 9

1. Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der anderen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht wird. Sie haben den Zustand der Grabsteine dauernd zu überwachen und einen eventuellen Schaden voll zu tragen.
2. Wenn der Kirchenvorstand feststellt, dass Grabmale nicht genügend gesichert sind, haben die Nutzungsberechtigten für sofortige Abhilfe zu sorgen. Wird das Grabmal trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß hergestellt, so ist der Kirchenvorstand berechtigt, es auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen, oder gegebenenfalls wieder herstellen zu lassen.
3. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzukündigen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Friedhofsträger unter Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.
4. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der

Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die Nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.

II. Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 10

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
2. Grabbeete dürfen nach Absetzung des Erdreichs nicht über 20 cm hoch sein.
3. Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
4. Das Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt.
5. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

§ 11

1. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
2. Unwürdige Gefäße (Konservendosen u. dgl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.
3. Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glasguss, Plastik usw. sind unwürdig und verboten.
4. Das Bestreuen der Wege mit Kies ist verboten.
5. Die Rasenflächen um das Grab dürfen nicht gerodet oder abgetötet werden.

§ 12

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
2. Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
3. Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die Nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
4. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

III. Schlussbestimmungen

§ 13

1. Der Kirchenvorstand kann ausnahmsweise Abweichung von der vorstehenden Bestimmung zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.
2. Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 14

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Friedhofsordnung. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Balgheim, den 31.07.2023

- Der Kirchenvorstand -